Gemeinde: Bergtheim
Landkreis: Würzburg

Bekanntmachung

Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB

Der Gemeinderat Bergtheim hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.07.2026 den Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Gemeinde Bergtheim hat mit Antrag vom 25.09.2026 (Posteingang 25.09.2026) die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Bergtheim beim Landratsamt Würzburg (dortiges Az.: FB22-610-BLP-2024-48) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB beantragt.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen eines Monats über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung beantragt wird.
§ 10 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB zufolge, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird.

Mit Schreiben vom 27.10.2026 teilte das Landratsamt Würzburg mit, dass die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist.
Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim gilt somit als erteilt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB).
Hiermit wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
wirksam.

Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim mit Begründung und deren Anlagen ab sofort über die Homepage

https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter

https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/

einsehen.

Zudem kann jedermann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim während der allgemeinen Öffnungszeiten:

<u>bis 31. Oktober 2026:</u>

- Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
- Montag bis Dienstag von 13 Uhr bis 16 Uhr,
- Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr.

<u>ab 1. November 2026:</u>

- Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag	*- geschlossen -*	14:00Uhr – 16:00 Uhr
- Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr	
- Donnerstag	*- geschlossen -*	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

...

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bergtheim, den 29.10.2026

Michael Burger
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angeheftet am: 29.10.2026
abgenommen am: 04.12.2026